

Satzung des Grün-Gold-Gimmersorf Karnevalsverein

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Grün-Gold-Gimmersdorf e.V. Karnevalsverein und hat seinen Sitz in 53343 Wachtberg-Gimmersdorf. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Nr. 4028 eingetragen.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung karitativer und öffentlicher Wohlfahrtseinrichtungen auf freiwilliger Basis sowie die Pflege heimatlicher Mundart und Bräuche. Er erfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Pflege des heimatlichen und karnevalistischen Brauchtums. Politische, konfessionelle und kommerzielle Zwecke sind ausgeschlossen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, haben jedoch Anspruch auf Kostenersatz.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. April und endet am 31. März eines jeden Jahres.

§ 4 Zusammensetzung

(1) Der Verein setzt sich zusammen aus

- 1 dem Vorstand
- 2 dem erweiterten Vorstand
- 3 den übrigen Mitgliedern

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- 1 die ordentliche Mitgliederversammlung
- 2 der Vorstand

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus

- 1 Geschäftsführer/-in
- 2 Schatzmeister/-in
- 3 Marketender/-in
- 4 Zugleiter/-in
- 5 Schriftführer/-in

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Geschäftsführer/-in oder die/der Schatzmeister/-in, vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(4) Der Vorstand wählt weitere Mitglieder, welche als Mitglieder des Elferates dem erweiterten Vorstand für die Dauer von zwei Jahren angehören.

(5) Innerhalb des Elferates wird ein Präsident des Elferates gewählt, der nicht Mitglied des Vorstandes sein muss.

(6) dem erweiterten Vorstand gehören außerdem jeweils zwei Sprecher/-innen der anerkannten aktiven Vereinsgruppen an, die bei der Jahreshauptversammlung dem Vorstand zu benennen sind.

(7) Der Vorstand kann auf freiwilliger Basis den erweiterten Vorstand einberufen.

(8) Die Einberufung des Vorstandes erfolgt über die/den Schriftführer/-in.

(9) Beschlüsse des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(10) Beschlüsse des erweiterten Vorstandes müssen vom Vorstand berücksichtigt werden.

(11) Für die Verwendung des Vereinsvermögens ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Begründete Vorgaben und Einwände aus der Mitgliederversammlung müssen berücksichtigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag an den Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss des Mitgliedes.

(3) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er muss wenigstens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

(4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es sich grobe Verstöße gegen die Satzung oder die Belange des Vereines zuschulden kommen lässt; außerdem bei einem Beitragsrückstand von über einem halben Jahr, wenn das Mitglied nach Aufforderung nicht zahlt.

(5) Durch den Vorstand erfolgter Ausschluss ist nicht anfechtbar. Der Rechtsweg ist hiervon unberührt. Beim Ausscheiden, aus welchem Grund es sein mag, hat das Mitglied keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Nach Ablauf des Geschäftsjahres beruft der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der eine schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher erfolgen muss.

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit; mit Ausnahme des § 9 (1) der Satzung.

(3) Stimmberechtigt sind sämtliche Mitglieder, welche ihre fälligen Beitragspflichten erfüllt haben.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegt die Entlastung des Vorstandes, die Festlegung der Grundzüge für die Tätigkeit des Vereins sowie seine eventuelle Auflösung.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, sofern der Vorstand oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies für erforderlich halten. Die Einberufung erfolgt gemäß Abs. (1).

(6) Mitgliederversammlungen sind bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig.

(7) Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(8) Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die von der/dem Schriftführer/in, bei deren/dessen Abwesenheit von der/dem Versammlungsleiter/-in, zu unterzeichnen sind.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung

(1) Für Satzungsänderungen sowie für die Auflösung des Vereines ist eine Dreiviertelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Wachtberg mit der Maßgabe dieses Vermögen zur Förderung und Pflege des heimatlichen und karnevalistischen Brauchtums in Gimmersdorf zu verwenden.

Gimmersdorf, im April 2023

Rainer Oehl (Schriftführer)

Jutta Meurer-Oehl (Geschäftsführerin)